

Stadtgemeinde Klosterneuburg

z.H. Herrn Bürgermeister

3400 Klosterneuburg

0-1-592

Maiber

40

2. Mai 1939

KG Weidling, Unterschutzstellung einer Linde, Naturschutz

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Naturschutzbehörde erklärt die auf dem Grundstück 545/2 KG Weidling stockende Winterlinde zum Naturdenkmal.

Die Erhaltung und Pflege des Baumes hat der Antragsteller, die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übernehmen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 und Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg, (Ortsvorsteher für den Ortsteil Weidling) hat bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung den Antrag gestellt, die auf dem Grundstück 545/2 KG Weidling stockende Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat ein Verfahren eingeleitet und das eingeholte Sachverständigengutachten hat ergeben, daß die Winterlinde auf dem Grundstück 545/2 KG Weidling ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und dieser Baum auch aus kulturellen Gründen eine besondere Bedeutung für Weidling (Liegenschaft war Landsitz des Bürgertums und Friedhofsnähe) hat.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat sich dem Antrag angeschlossen und die Kosten der Unterschutzstellung übernommen.

Bezirkshaupt

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat sich bereit erklärt, die Pflege und Erhaltung des Baumes auch nach der Unterschutzstellung zu übernehmen womit auch der Bestand gesichert ist.

Nach den Bestimmungen des § 9. Abs. des NÖ Naturschutzgesetzes kann ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Frau Marie SCHIFFHALER, 3400 Weidling, Reichergasse 1
2. NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Zur Kenntnis an:

3. Abt. 14 im Hause, z.H. Herrn Amtssachverständigen

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

[Handwritten signature]

Heins

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 27.6.89

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Nikisch

Empfänger
NÖ...
10.1

Der E
vom:

7
8
9
10
11
12